ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG - ENERGIEEFFIZIENZ BRANDENBURG

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg "Energieeffizienz Brandenburg 2026"

1 Fördergegenstand

Gefördert wird die energetische Optimierung einer stationären Anlage oder eines stationären Betriebsablaufes in Brandenburg in den in Ziffer 3.1 genannten Wirtschaftszweigklassifikationen ab einem Investitionsvolumen von 20.000,00 EUR (zuwendungsfähigen Ausgaben).

Eine Anlage oder ein Prozess ist energetisch optimiert, wenn sich durch das Vorhaben der Ertrag (der Anlage bzw. aus dem Betriebsablauf) im Verhältnis zum Energieeinsatz erhöht[1].

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Vorhaben ist Ergebnis eines Energieaudits

Das geplante Vorhaben resultiert aus einem durchgeführten Energieaudit gemäß DIN EN 16247[2]. Der Auditbericht soll nicht älter als 12 Monate sein und ist mit dem Antrag vorzulegen. Aus dem Bericht müssen mindestens

- die Dokumentation des Audits,
- die untersuchten Standorte,
- das empfohlene Energieeffizienzvorhaben für den Brandenburger Standort mit der dazugehörigen Bilanzierung der Verbrauchswerte,
- die Einsparpotenziale für das zu beantragende Effizienzvorhaben, darunter eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder der CO_2-Emissionen um mindestens 15 Prozent, sowie
- die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Effizienzvorhaben

hervorgehen.

Verfügt Ihr Unternehmen bereits über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem[3] müssen Sie kein Energieaudit gemäß der DIN EN 16247 durchführen. Alternativ reichen Sie bitte die entsprechende Dokumentation, die das geplante Effizienzvorhaben als Ergebnis des etablierten Energie- oder Umweltmanagementsystems belegt, ein. Soweit in Ihrem Bericht Angaben der o. g. Auflistung fehlen, sind diese dem Förderantrag zusätzlich beizufügen.

2.2 Mindesteinsparungen

Das Vorhaben muss den jährlichen Endenergieverbrauch oder die jährlichen CO_2-Emissionen der Anlage/des Betriebsablaufs **um mindestens 15 Prozent** reduzieren (relative Einsparung).

2.3 Genehmigungen zuständiger Behörden

Notwendige Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen spätestens vor Gewährung der Zuwendung vorliegen.

---

[1] vgl. Artikel 2 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie 2012/27/EU

[2] Weitere Informationen zum Energieaudit bietet die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/energieberatung_node.html. Informationen zur Fördermöglichkeit des Energieaudits finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul1_Energieaudit/modul1_energieaudit.html.

[3] Anerkannt werden das zertifizierte Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS).

2.4 Amortisationszeit von mindestens 3 Jahren

Die Amortisationszeit Ihres Vorhabens

- darf nicht unter 3 Jahren liegen und
- maximal der steuerrechtlichen Nutzungsdauer gemäß der relevanten AfA-Tabelle entsprechen.

Für die Berechnung der Amortisationszeit sind die Ausgaben, die von Ihnen zu finanzieren sind (Eigenanteil) durch die jährlichen Kosteneinsparungen bedingt durch Ihr Vorhaben zu teilen.

2.5 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch umkehrbar).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (= Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutztatbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen). Dabei ist zu beachten, dass das Vorhaben nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein.

2.6 Förderausschlüsse

Die energetische Optimierung der Anlage oder des Prozesses ist in folgenden Bereichen von der Förderung ausgeschlossen:

- Anlagen und Bauten im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme
- Vorhaben im Anwendungsbereich der Module 1 bis 3, 5 und 6 der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (siehe Anlage 1)
- Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse
- Vorhaben ohne unmittelbare Energie- und Ressourceneinsparungen in Prozessen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vorhaben, deren CO_2-Einsparungen durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden
- Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden
- gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Vorhaben
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen
- Investitionen in das Nebengewerbe
- Tätigkeiten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Juni 2021 (siehe Anlage 2)
- Vorhaben, deren Nebenkosten (Planung, Installation) in Eigenleistung erbracht werden sollen

3 Antragsberechtigung

3.1 Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Zur gewerblichen Wirtschaft zählen Unternehmen, die

- ihre Haupttätigkeit in den Wirtschaftszweigen gemäß Klassifikation, Ausgaben 2025 (WZ 2025) ausüben und
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erzielen und damit der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) unterliegen.

Auf Anforderung ist der ILB der aktuelle Gewerbesteuermessbetragsbescheid vorzulegen.

Unternehmen gelten als KMU, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[4] erfüllen. „Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“ Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen. Weitere Details können Sie unserem Merkblatt KMU-Definition der EU entnehmen.

3.2 Stadtwerke[5] und Versorgungsunternehmen gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Neben den KMU der gewerblichen Wirtschaft können

- Stadtwerke und
- Versorgungsunternehmen im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung

Förderanträge stellen[6].

3.3 Keine Antragsberechtigung

Von der Antragsberechtigung in diesem Förderprogramm sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind[7]. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

[4] Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20230701&qid=1714339162579

[5] Kommunale Unternehmen (mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand), tätig im Bereich öffentlicher Dienstleitungen/der Grundversorgung/der Daseinsvorsorge (Ver- und Entsorgung, lokaler Verkehr) für Städte, Gemeinden oder Landkreise. Zu den antragsberechtigten Stadtwerken zählen auch Kreiswerke.

[6] Die Unternehmensgröße im Sinne der KMU-Definition ist für die Höhe der Förderung relevant.

[7] Informationen finden Sie in unserem Merkblatt Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten".

4 Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben

- in materielle Vermögenswerte (Anlagen, Maschinen und Ausrüstung),
- für die Planung und
- für die Installation, d. h. für die Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Die Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz stehen.

Folgende Ausgaben werden nicht bezuschusst:

- Grundstücke,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Eigenleistungen
- Ausgaben resultierend aus den o. g. Förderausschlüssen (vgl. Ziffer 2.6 dieser Hinweise)
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen[8]

5 Beihilferechtliche Grundlagen/Höhe der Zuwendung

5.1 Wahlmöglichkeit

Antragsberechtigte Unternehmen können Zuwendungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der De-minimis-Verordnung beantragen.

5.2 Vorhaben auf Basis der AGVO

Die Zuwendung wird als freigestellte Beihilfe auf Basis von Artikel 38 Absatz 8 AGVO gewährt.

Ausgaben	Beihilfefähig sind die Investitionsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.6 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 15 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	10 % für kleine Unternehmen 5 % für mittlere Unternehmen

[8] Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar.

Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Fördergebietszuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	2,5 % für Vorhaben in den Landkreisen: - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten - Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder)
max. Zuwendung	30.000.000 EUR

5.3 Vorhaben auf Basis der De-minimis-Verordnung

Ausgaben	Zuwendungsfähig sind die – direkten Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte sowie – indirekte Ausgaben in Höhe von 7 Prozent auf die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bitte beachten Sie die Förderausschlüsse gemäß Ziffer 2.6 und die nicht zuschussfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinen Hinweise zur Antragstellung.
Basisförderung	bis zu 60 %
max. Zuwendung	300.000 EUR Die Gesamtsumme der einem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen.
auszufüllende Anlage zum Antrag	Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen

6 Kumulierung mit weiteren Mitteln

Die Zuwendung kann nicht mit weiteren Projektförderungen für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben kombiniert werden.

7 Energieverbräuche des Standorts

Neben den Energieverbräuchen und Einsparpotenzialen auf der Ebene des Vorhabens (Anlage oder Prozess) sind zur Antragstellung auch die gesamten Energieverbräuche für den Standort, an dem das Vorhaben durchgeführt wird (Hauptsitz oder Betriebsstätte), anzugeben. Nutzen Sie bitte dazu das ILB-Formular "Berechnung der energierelevanten Indikatoren", das Anlage zum Antrag ist. Weitere Informationen, z. B. die Umrechnungsfaktoren für den Primärenergieverbrauch und die CO_2-Emissionen, finden Sie in dem Formular.

8 Einreichung von Förderanträgen

Die Anträge sind online über das Kundenportal der ILB zu stellen. Dort finden Sie auch das Antragsformular und die Erklärung zum Antrag. Für jede Anlage oder Prozess ist ein separater Antrag zu stellen.

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen mit dem Antrag ein:

- Energieauditbericht
- Berechnung der energierelevanten Indikatoren (Energieverbräuche nach Energieträgern am Standort) - ILB-Formular
- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate) bzw. Pacht-/Nutzungsvertrag zum Standort
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) - ILB-Formular
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend
- wenn erforderlich - öffentlich-rechtliche Genehmigung
- wenn relevant - aktuell gültiges Zertifikat zum Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem
- wenn relevant - Nachweis zur Befreiung/teilweisen Befreiung vom Vorsteuerabzug
- wenn relevant - Anlage "Auftraggebereigenschaft"
- wenn relevant - Berechnungsbogen A (für Partnerunternehmen) und B (für verbundene Unternehmen) mit Angaben für die letzten zwei Geschäftsjahre - ILB Formular
- wenn relevant - Beteiligungsorganigramm (zur KMU-Bewertung)
- wenn relevant - Vollmachtsformular

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

9 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Erstattungsprinzip auf Grundlage von bereits getätigten Ausgaben ausgezahlt.

Dazu kann die Zuwendung in mehreren Teilbeträgen schon während der Durchführung des Vorhabens abgerufen werden, soweit Ausgaben bereits entstanden sind. Die letzten 5 % der Gesamtzuwendung sind nach Durchführung des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweisformular abzurufen.

Alternativ kann die Zuwendung auch in einer Summe mit dem Verwendungsnachweisformular abgerufen werden.

Die mit dem Verwendungsnachweis abgerufene Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

10 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen entsprechend dem Zuwendungszweck in Brandenburg fünf Jahre nach Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages genutzt werden.

11 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU ist durch Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Website, Social-Media-Auftritt, A3-Plakat, langlebige Tafel oder Schild bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 500.000 Euro) hervorzuheben. Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027".

Anlage 1

Module 1 bis 3, 5 und 6 Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Modul 1 - Querschnittstechnologien

In den Anwendungsbereich des Moduls 1 fallen:

- hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe
- hocheffiziente elektrisch angetriebene Pumpen zum Transport von Flüssigkeiten
- hocheffiziente Ventilatoren
- hocheffiziente Drucklufterzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung

Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

In den Anwendungsbereich des Moduls 2 fallen:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung
- Wärmepumpen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch direkte Nutzung von Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie

Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

In den Anwendungsbereich des Moduls 3 fallen u. a. Software und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, insbesondere der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme

- von Softwarelösungen zur Unterstützung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems (Energiemanagementsoftware);
- von Sensoren sowie Analog-Digital-Wandlern zur Erfassung von Energie- oder Materialströmen sowie sonstiger für den Energie- oder Materialverbrauch relevanter Größen zwecks der Einbindung in das Energie- oder Umweltmanagementsystem
- von Steuerungs- und Regelungstechnik zur Beeinflussung von Systemen und Prozessen, sofern der vornehmliche Zweck ihres Einsatzes in der Reduktion des Energie- oder Materialverbrauchs liegt

Modul 5 - Transformationsplan

Über das Modul 5 wird die Erstellung von Transformationsplänen von Unternehmen unterstützt. Ein Transformationsplan ist eine längerfristige Dekarbonisierungsstrategie.

Modul 6 - Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

In den Anwendungsbereich des Moduls 6 fallen:

- Austausch von Bestandsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden, durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Neuanlagen.
- Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, so dass diese mit elektrischer Energie zu betreiben sind

Die genauen Details zur Bundesförderung bzw. zu den einzelnen Modulen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Bundesförderprogramm bzw. der Internetseite der BAFA.

Anlage 2

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058[9] - Auszug:

(1) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden folgende Tätigkeiten nicht unterstützt:

a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
d) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
e) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in jedem der folgenden Fälle:
   i) in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
   ii) in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research)-System gestützt sind;
f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, ausgenommen
   i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —; oder
   ii) Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
g) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen:
   i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —;
   ii) Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft; L 231/76 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.6.2021
h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer
   i) Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
      - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;
      - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
      - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuerten Anlagen;
   ii) Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO2-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;
   iii) Investitionen in
      - saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10] für öffentliche Zwecke; und
      - Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

[9] Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1058

[10] Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).